

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. April 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-364  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 54-1.38.12-6/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.12-59

**Antragsteller:**

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 55  
33397 Rietberg

**Zulassungsgegenstand:**

Stehende zylindrische doppelwandige Altöl-Sammelbehälter aus  
Stahl mit 250 l, 400 l, 600 l und 995 l Rauminhalt

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Blatt Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-59 vom 7. Dezember 2000.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische doppelwandige Behälter aus Stahl gemäß Anlage 1 mit einem Rauminhalt von 250 l, 400 l, 600 l und 995 l mit Unterdruckleckanzeiger oder mit Flüssigkeitsleckanzeiger für die Behälter mit einem Rauminhalt von 400 l, 600 l und 995 l.

(2) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung folgender Flüssigkeiten mit einer Dichte von  $\leq 1,0$  kg/l bei einer Betriebstemperatur bis 30 °C oder unter atmosphärischen Temperaturen verwendet werden:

- a) Altöle der Gefahrklasse A I nach VbF gemäß TRbF 20<sup>1</sup> Nr. 1 Absatz (11)
- b) Gebrauchte Motoren-, Getriebe- und Schmieröle entsprechend der Positiv-Flüssigkeitsliste des Gutachtens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Aktenzeichen III.2/3366 vom 24.08.1998 sowie dort nicht genannte Motoren- und Getriebeöle anderer Viskositätsklassen (z. B. SAW 5 W 40) für Verbrennungsmotoren, die frei von den im Gutachten in der Zusammenfassung aufgeführten Stoffen sind und deren Mischungen (Altöle bekannter Herkunft, die nichtbrennbar sind oder der Gefahrklasse A III nach VbF<sup>2</sup> entsprechen).

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>3</sup> (WHG).

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 1.4. Des Weiteren gelten für die unter Abschnitt 5.1.1 Ziffer (5) angeführten Leckanzeiger die Angaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-65.22-262 und Nr. Z-65.24-263 und die Angaben zum Vakuum-Leckanzeigergerät Typ RW 2 entsprechend des Nachtrags des TÜV-Nord vom 05.12.2005 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 und der Technischen Beschreibung vom 01.12.2005 des Vakuum-Leckanzeigergeräts Typ RW 2 mit Zeichnung-Nr. PB 3484 Rev. a vom 07.11.2005.

##### 2.1.2 Werkstoffe

(1) Die Behälterwände und die daran angeordneten Teile wie Einfülltrichter und Stützkonstruktion werden aus Stahl S235JRG2 bzw. RSt 37-2 (Werkstoff-Nr. 1.0038) oder S235JR bzw. St 37-2 (Werkstoff-Nr. 1.0037) nach DIN EN 10025<sup>4</sup> hergestellt.



<sup>1</sup> Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20- Läger, Ausgabe: März 2001, Hrsg.: BArbBI. 4/2001 S.60, geändert BArbBI 2/2002 S.66 und BArbBI 6/2002 S.63

<sup>2</sup> Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten-VbF) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift: Ausgabe Januar 1997

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

<sup>4</sup> DIN EN 10025:1994-03, Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen - Technische Lieferbedingungen

Die Behälteraußenwände dürfen alternativ auch aus Stahl DD11 bzw. FeP11 bzw. StW 22 (Werkstoff-Nr.1.0332) nach DIN EN 10111<sup>5</sup> oder aus Stahl DC01 bzw. FeP01 bzw. St 12 (Werkstoff-Nr.1.0330) nach EN 10130<sup>6</sup> hergestellt werden.

(2) Die Stutzen- und Einlaufrohre werden aus Stahl St 37.0 (Werkstoff-Nr. 1.0254) nach DIN 1629<sup>7</sup> hergestellt.

(3) Es werden nur Dichtungsmaterialien verwendet, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

#### 2.1.4 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind für den in Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

#### 2.1.5 Brandverhalten

Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer.

#### 2.1.6 Explosionsdruckstoßfestigkeit

Die Behälter sind nach Anhang C der TRbF 20 explosionsdruckstoßfest gebaut.

## 2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung hat im Werk Rietberg zu erfolgen.

(2) Bei der Fertigung der Behälter sind die Bestimmungen der Anhänge M und N der TRbF 20 zu berücksichtigen.

(3) Die Behälter sind außen und innen mit einer Feuerverzinkung gemäß DIN EN ISO 1461<sup>8</sup> als Korrosionsschutz zu versehen.

(4) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7<sup>9</sup> zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis für Schweißarbeiten nach DIN 18800-7 verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern<sup>10</sup> der Reihe HP hat.

### 2.2.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr



5 DIN EN 10111:1998-03, "Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen" (Ersatz für DIN 1614-2:1986-03)

6 EN 10130:1999-02, Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen "Technische Lieferbedingungen"

7 DIN 1629:1984-10, Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen - Technische Lieferbedingungen

8 DIN EN ISO 1461:1999-03, Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen

9 DIN 18800-7:2002-09, Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellungsqualifikation

10 AD-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. Essen, Ausgabe 2002

- Rauminhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe (gemäß ZG-ÜS<sup>11</sup>)
- Volumen des Überwachungsraumes und Prüfnummer der Leckanzeigeflüssigkeit bei Anschluss eines Flüssigkeitsleckanzeigers
- Werkstoff

Die Behälter sind bei Lagerung von Altölen der Gefahrklasse A I nach VbF mit einem deutlichen Hinweis "Rauchen verboten" zu versehen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN 6600<sup>12</sup> aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für die Beurteilung der Feuerverzinkung gelten die Anforderungen und Prüfungen der DIN EN ISO 1461.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für jeden Behälter eine Bau- und Druck- bzw. Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Die Bauprüfung beinhaltet den Nachweis der Güte der Werkstoffe und die Übereinstimmung der Behälter mit den Anlagen 1 bis 1.4 bzw. mit der Anlage 2 und mit den Angaben zu den unter Abschnitt 5.1.1 Ziffer (5) angeführten Leckanzeigern.

Die Güteeigenschaften der Stahlwerkstoffe sind durch Werkszeugnisse 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204<sup>13</sup> zu belegen.

Die Druck- und Dichtheitsprüfung der Behälterinnenwand vor Aufbringen der Außenwand mit dem 1,3-fachen statischen Druck von Wasser bezogen auf die Behältersohle darf mittels Druckluft und Prüfschaum erfolgen, wenn die Prüfung gemäß AD-Merkblatt HP 30 Abschnitt 4.2 unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen durchgeführt wird. Die besonderen Schutzmaßnahmen sind in den Prüfungsunterlagen von der Überwachungsstelle zu bestätigen. Der Überwachungsraum ist mittels Druckluft mit 0,5 bar Überdruck zu prüfen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

11 ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Überfüllsicherungen; Fassung 1999-05 (erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik)

12 DIN 6600:1989-09, "Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht-brennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung"

13 DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen





Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Aufstellung der Behälter im Freien hat entsprechend der Angaben unter Nr. 3 Absatz (1) bis (7) im Anhang F der TRbF 20 zu erfolgen. Abweichend von Nr. 3 Absatz (8) im Anhang F der TRbF 20 darf der Sammelbehälter auch innerhalb der Betriebszeiten nicht für jedermann zugänglich sein (siehe Abschnitt 5.1.5 (2) zum Betriebspersonal der Sammelbehälter).

(3) Bei Aufstellung der Behälter in Lagerräumen sind hinsichtlich der explosionsgefährdeten Bereiche um die Behälter die Angaben unter Nr. 8 der TRbF 20 zu beachten.

(4) Die Behälter dürfen nur auf einem tragfähigen flüssigkeitsdichten Boden (z. B. Beton, Estrich) aufgestellt werden.

(5) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(6) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrerschutz.

(7) Behälter zum Sammeln von Altölen der Gefahrklasse A I nach Abschnitt 1(4) b sind so aufzustellen, dass sie nicht der dauernden Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbau bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung



### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind , soweit nicht nachfolgend bestimmt, den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Behälter sind zur diskontinuierlichen Befüllung mit Einfülltrichter entsprechend der Anlage 1.3 auszurüsten.

(3) Die Behälter brauchen gemäß der TRbF 20 Nr. 9.2.2 Absatz (8) bei der Lagerung von Altölen der Gefahrklasse A I nach Abschnitt 1(4) a nicht mit flammendurchschlagsicheren Armaturen ausgerüstet zu werden.

(4) Die Behälter brauchen nicht mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet zu werden.

(5) Der Überwachungsraum der Behälter ist mit den Flüssigkeitsleckanzeigern

– Typ RW 00 bzw. RW 01 für Behälter mit 400 l Rauminhalt bzw.

– Typ RW 01 für Behälter mit 600 l und 995 l Rauminhalt

gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-65.24-263

oder mit dem Unterdruckleckanzeiger

– Typ RW 2.1 für Behälter mit 250 l Rauminhalt gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.22-262 bzw.

– Typ RW 2 für Behälter mit 400 l, 600 l und 995 l Rauminhalt gemäß des Nachtrags des TÜV-Nord vom 05.12.2005 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 und der Technischen Beschreibung vom 01.12.2005 des Vakuum-Leckanzeigergeräts Typ RW 2 mit Zeichnung-Nr. PB 3484 Rev. a vom 07.11.2005 auszurüsten.

Bei Verwendung eines Unterdruckleckanzeigers ist das Manometer sichtbar anzuordnen.

(6) Die Behälter sind zur Füllstandskontrolle und bei Lagerung von Altölen der Gefahrklasse A I nach VbF zur indirekten Kontrolle der Korrosion der Behälterinnenwand mit einem Peilstab gemäß Anlage 1.4 auszurüsten, der in seinem unteren Bereich im Allgemeinen mit dem Lagermedium benetzt wird.

(7) Die Behälter sind bei Aufstellung im Freien entsprechend der Bestimmungen nach Absatz (8) Nr. 2 des Anhangs F der TRbF 20 mit einer Be- und Entlüftungsleitung auszurüsten, die mindestens 2,5 m über dem Aufstellplatz endet.

Deren Austrittsöffnung ist gegen das Eindringen von Regenwasser zu schützen.

(8) Bei Lagerung von Altölen nach Abschnitt 1(4) sowohl der Gefahrklasse A I als auch der Gefahrklasse A III nach VbF in Gebäuden gelten die Anforderungen an die Be- und Entlüftungsleitung gemäß Nr. 9.1.2.4 der TRbF 20.

### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 Ziffer (4) verwendet werden. Die Flüssigkeiten nach Abschnitt 1(4) b dürfen auch gemischt gelagert werden.

### 5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad ist erreicht, wenn im Einfüllrohr der Flüssigkeitsspiegel unterhalb des Einfülltrichters sichtbar wird und für eine weitere Befüllung kein sicherer Ablauf in das Einfüllrohr gewährleistet ist.

### 5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den verwendeten Leckanzeiger mit technischer Beschreibung des verwendeten Leckanzeigers,
- Angabe der Flüssigkeiten, für die der Behälter vorgesehen ist.

Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.



### 5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Behälter dürfen sowohl bei Aufstellung im Freien und als auch in Gebäuden nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.

(3) Für die Behälter, die zum Sammeln von Altölen der Gefahrklasse A I nach Abschnitt 1(4) a verwendet werden, ist eine gleichwertige Sicherheit zu gewährleisten wie sie mit einer nach jedem Füllvorgang selbsttätig schließenden Absperrarmatur in der Befüllleitung besteht. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist durch den Betreiber dieser Behälter nur fachkundiges und eingewiesenes Personal einzusetzen, das regelmäßig hinsichtlich der strikten Einhaltung des Absperrens der Befüllleitung nach jedem Befüllvorgang zu unterweisen ist.

Außerdem sind diese Behälter mit einem deutlich sichtbaren und lesbaren Hinweis "Achtung Handabsperrventil wegen Explosionsgefahr nach jedem Befüllvorgang schließen" zu versehen.

(4) Die Behälter sind ortsfest zu verwenden. Es dürfen nur leere Behälter transportiert werden.

(5) Vor dem Befüllen der Behälter ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

## 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.



### 5.3 Prüfungen

(1) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegerätes ist nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Leckanzeigers zu prüfen.

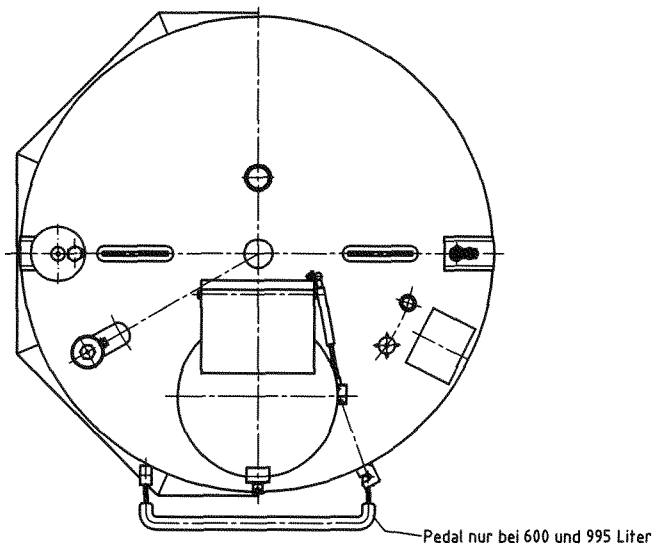
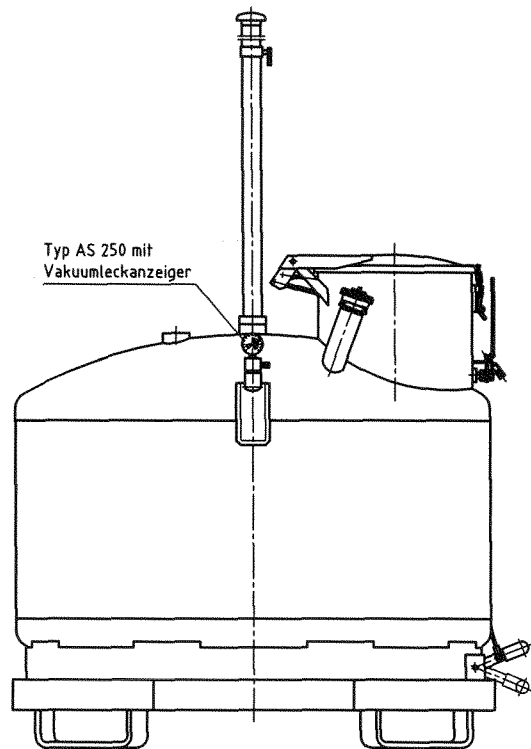
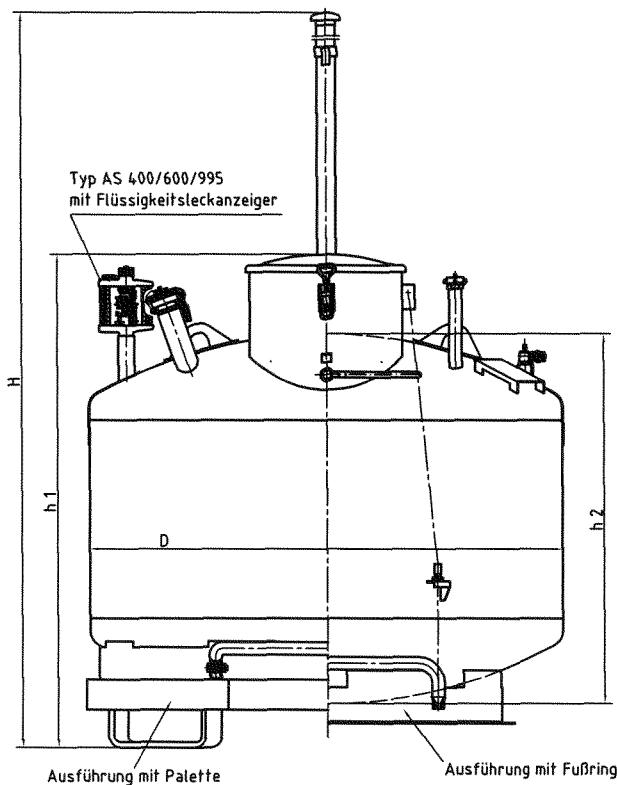
(2) Der Peilstab an Behältern für Altöle der Gefahrklasse A I nach Abschnitt 1(4) a ist mindestens einmal jährlich durch Wanddickenmessungen an den Messpunkten des Peilstabes entsprechend der Anlage 1.4 auf Korrosionsabtrag zu prüfen. Die Messergebnisse sind durch den Betreiber der Behälter zu protokollieren.

Falls eine Abnahme der Wanddicke an den Messpunkten des Peilstabes um mehr als 0,1 mm pro Jahr oder nach langjähriger Betriebszeit um 0,5 mm festgestellt wird oder falls am Peilstab sonstige Anzeichen erkennbar sind, die auf eine erhöhte Korrosion schließen lassen, ist eine Innenbesichtigung des Behälters durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht erforderlich. Aufgrund der Ergebnisse der Innenbesichtigung ist zu entscheiden, ob für den Weiterbetrieb Instandsetzungsarbeiten nötig sind.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Leichsenring



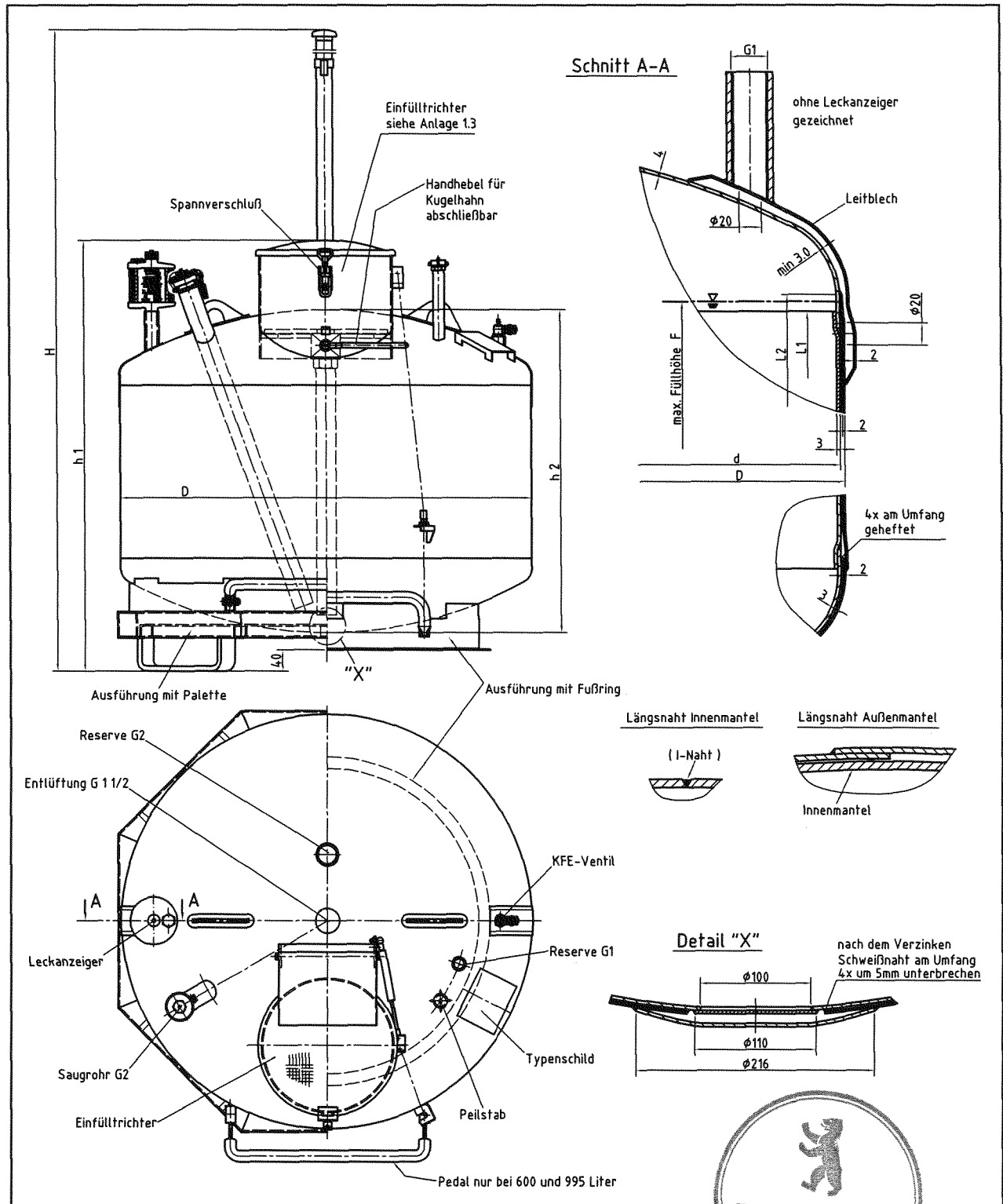


Typ	Volumen [l]	H	h 1	h 2	D	Zeichn.-Nr.	vom	Leckanzeiger Typ	Leckanzeiger Typ
AS 250	250	2500	1200	800	700	89680	09.07.98	RW 2.1	----
AS 400	400	2500	995	685	1005	82904	13.06.96	RW 00 oder RW 01	RW 2
AS 600	600	2540	1230	925	1005	81265	25.07.96	RW 01	RW 2
AS 995	995	2500	1300	970	1255	81787	03.07.97	RW 01	RW 2

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 55  
33397 Rietberg  
Tel. (05244) 983-0  
Fax (05244) 983-201

Altölsammler 250/400/600/  
995 Liter  
doppelwandig

Anlage 1  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.12-59  
vom 05. April 2006



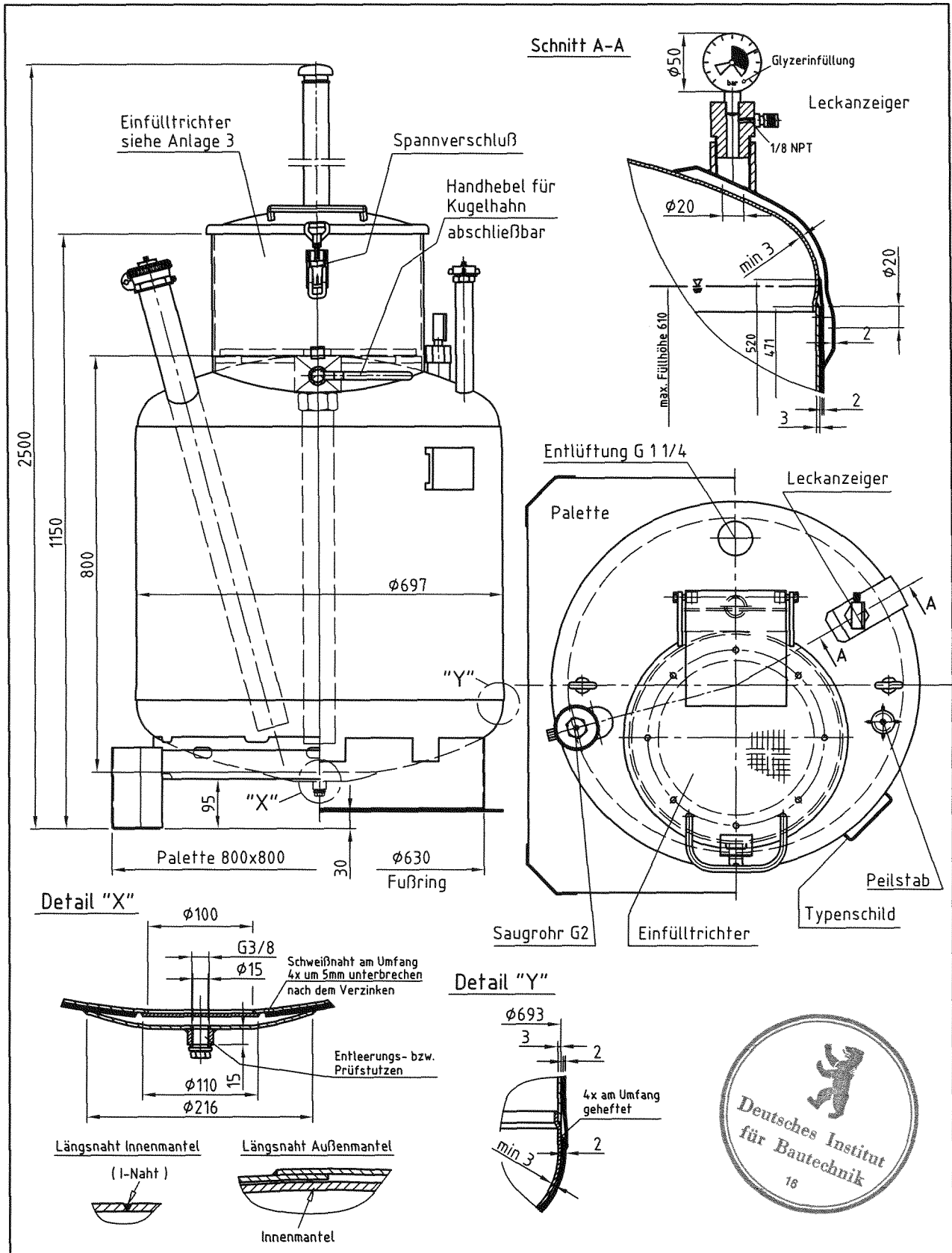
Volumen [l]	H	h 1	h 2	D	d	L1	L2	F
400	2500	995	685	1005	1000	330	330	500
600	2540	1230	925	1005	1000	590	590	750
995	2500	1300	970	1255	1250	540	540	750



Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
 Bahnhofstraße 55  
 33397 Rietberg  
 Tel. (05244) 983-0  
 Fax (05244) 983-201

Altölsammler 400/600/995 Liter  
 doppelwandig

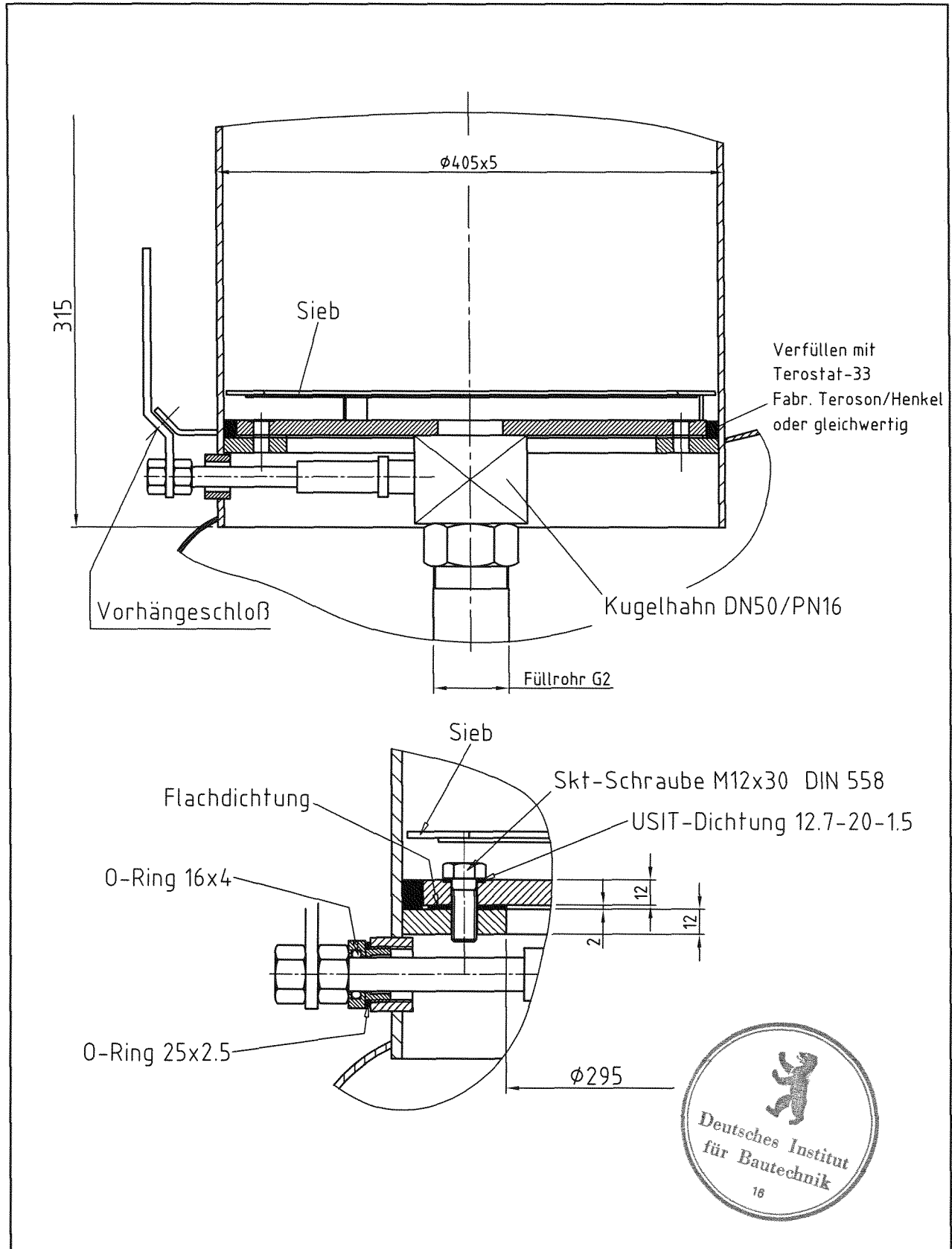
Anlage 1.1  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-38.12-59  
 vom 05. April 2006



Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
 Bahnhofstraße 55  
 33397 Rietberg  
 Tel. (05244) 983-0  
 Fax (05244) 983-201

Altölsammler 250 Liter  
 doppelwandig

Anlage 12  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-38.12-59  
 vom 05. April 2006



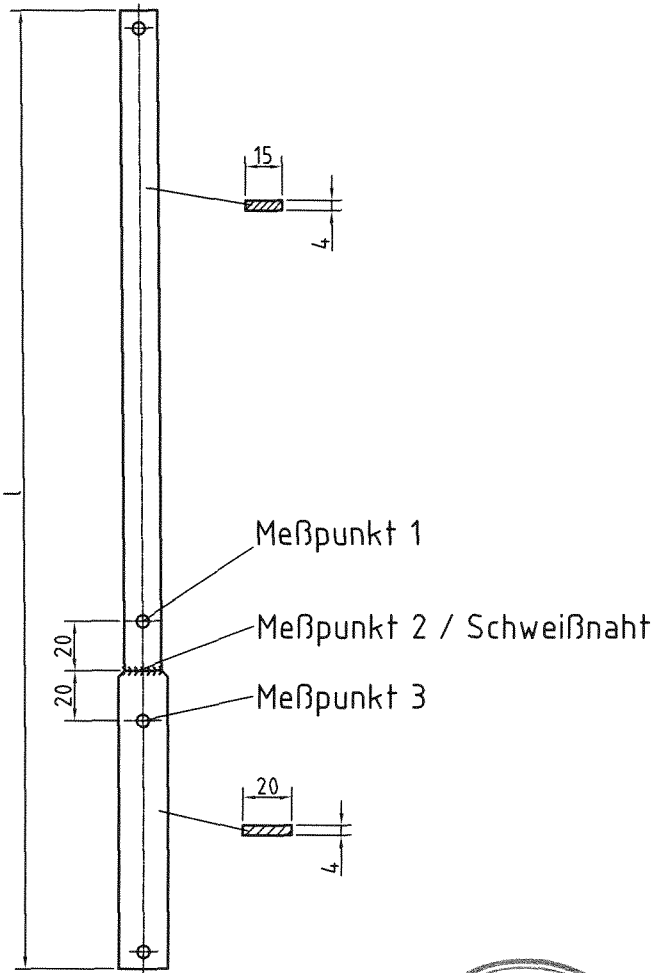
Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
 Bahnhofstraße 55  
 33397 Rietberg  
 Tel. (05244) 983-0  
 Fax (05244) 983-201

Einfülltrichter für  
 Altölsammler 250-995 Liter

Anlage 1.3  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-38.12-59  
 vom 05. April 2006

Behälter- ausführung	Peilstablänge [ mm ]
250 l	870
400 l	670
600 l	965
995 l	965

Werkstoff:  
Stahl S235 JRG2 / RSt 37-2



Meßprotokoll  
des Betreibers

Herstellnummer \_\_\_\_\_



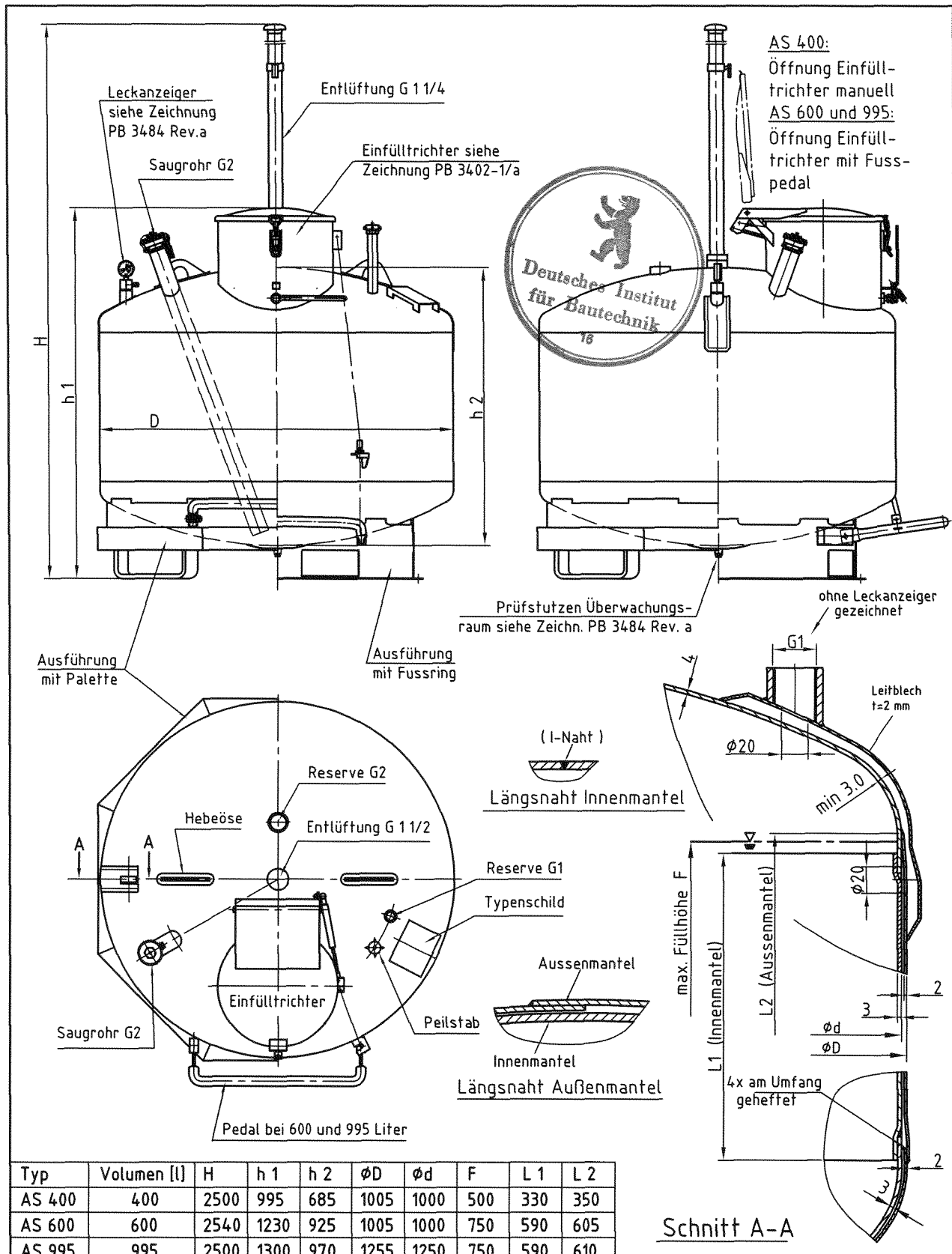
Ort und Tag der Inbetriebnahme \_\_\_\_\_

Tag der Überprüfung	Meßpunkt 1 mm	Meßpunkt 2 mm	Meßpunkt 3 mm	Sichtvermerk des Verantwortlichen min. einmal jährlich

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 55  
33397 Rietberg  
Tel. (05244) 983-0  
Fax (05244) 983-201

Peilstab  
mit Meßpunkten zur Prüfung  
des Korrosionsverhaltens

Anlage 1.4  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.12-59  
vom 05. April 2006



Typ	Volumen [l]	H	h 1	h 2	øD	ød	F	L 1	L 2
AS 400	400	2500	995	685	1005	1000	500	330	350
AS 600	600	2540	1230	925	1005	1000	750	590	605
AS 995	995	2500	1300	970	1255	1250	750	590	610

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
 Bahnhofstraße 55  
 33397 Rietberg  
 Tel. (05244) 983-0  
 Fax (05244) 983-201

Altölsammler  
 400/600/995 Liter  
 doppelwandig  
 mit Leckanzeiger System Vakuum

Anlage 2  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-38.12-59  
 vom 05. April 2006

Datum	Name	Zeichnung Nr.	Rev.
11.11.05	Hü	PB 3915-3	0